

# Die Gerichtsbarkeit in Kappeln im 19. Jahrhundert

**Hans-Peter Wengel**

Am 24. Dezember 1866 unterzeichnete Preußens König Wilhelm I. das Gesetz, durch das Schleswig-Holstein mit der preußischen Monarchie vereinigt wurde. Die Kappeler hatten erst kürzlich auf Grund des königlichen Privilegs vom 3.3.1846 die uneingeschränkte Fleckensgerechtigkeit bekommen und mochten sich gerade eben damit eingelebt haben, als die Preußen kamen. Durch das preußische Gesetz vom 14.4.1869 wurden die Kappeler vor die Frage gestellt, ob sie ein Flecken bleiben oder eine Stadt werden sollten. Sie beantragte die Städteigenschaft bei der Regierung in Schleswig. Dieses geschah durch den Bescheid vom 7.3.1870. Kappeln hatte zu der Zeit etwa 2000 Einwohner. Dem Ort Kappeln wird die Fleckensgerechtigkeit als "Privileg" beigelegt. Das bedeutet, "daß alle und jede Einwohner des Fleckens, jetzige und künftige, befugt sein sollen, nicht allein und allerhand Waren in großen und kleinen Quantitäten ohne jemandes Behinderung zu handeln, ingleichen ihre erlernten Handwerke ungestört zu treiben, sondern auch alle Arten bürgerliche Gewerbe und Nahrung vorzunehmen", mit Ausnahme des Betriebes von Roß- und Grützmühlen, die konzessionspflichtig waren. Landhandwerker durften weder in Kappeln noch für Kappeler arbeiten. Dagegen war den Kappeler Handwerkern keine Bannmeile in den benachbarten Landdistrikten gesetzt.

Die Fleckensordnung unterschied Bürger und Schutzverwandte. Letztere waren die Frauen und die Habenichtse. Von einem Bürger wurden gewisse Qualitäten verlangt. Im Übrigen konnten Bürger grundsätzlich nur selbständige Männer sein, die irgendeine bürgerliche Nahrung betrieben oder Hausbesitzer waren oder als "Miet- oder Häuerlinge ihren eigenen Herd hatten". Wer diese Voraussetzungen erfüllte, mußte Bürger werden. Er mußte einen Bürgereid leisten. Er bekam dafür einen Bürgerbrief, für den er 10 Reichsbanktaler zu zahlen hatte. Das sind heute etwa 300 DM. Er wurde in die Bürgerrolle eingetragen. "Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wurde jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in Angelegenheit des Fleckens, sondern auch unbesoldete bürgerliche Ämter zu übernehmen". Die Verwaltung Kappels erfolgte durch das Fleckenkollegium. Es bestand aus 8 Deputierten, 2 Fleckensvorsteher und dem Fleckensvogt. Es bestanden 2 ständige Kommissionen, die eine für die Fleckenskasse, die andere für die Hafens-, Brücken- und Bauangelegenheiten. Eine Vergütung bekamen nur die Fleckensvorsteher. Sie betrug 32 Reichsbanktaler jährlich. Das war mehr ein Ehrensold. Nicht jeder Bürger konnte die Vorsteher in das Kollegium wählen. Nur die gutbetuchten Bürger waren wahlberechtigt und mußten zur Wahl gehen. Sie durften die Wahl nicht ausschlagen.

Der Fleckensvogt wurde vom König ernannt. Er war sein Beamter und nicht der des Fleckens. In seiner Hand lag die gesamte Fleckensverwaltung. Darüber hinaus war er erstinstanzlicher Richter in seinem Bezirk in allen Gerichtssachen. Er hatte die Polizeigewalt und ihm waren die Notariatsgeschäfte übertragen. Seine Amtsführung setzte das "große juristische Staatsexamen" voraus. Als Kappeln preußisch wurde, war Fleckensvogt Hugo Emil von Buchwald, geb. am 27.11.1810 in Schleswig. Er war ein bedeutender Mann. Nachdem er 1838 bei der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen das genannte Staatsexamen abgelegt hatte, hatte er lange im Ausland gelebt. Danach war er als Zivilingenieur beim Bau unserer Eisenbahnen im Einsatz. 1853 war er



Fleckensvogt von Kappeln und Hardsesvogt der Kappeler Harde geworden, die im gleichen Jahr aus den Ostangler Gutsbezirken gebildet worden war. Dieser Gefolgsmann des dänischen Königs wurde 1864 von den Preußen überrollt. Er blieb in seinem Amt und bekam den Auftrag, in Kappeln die preußische Gerichtsbarkeit zum 1.9.1867 einzurichten. Da der Amtsgerichtsbezirk Kappeln teils aus dem Kreis Schleswig, teils aus dem Kreis Flensburg bestand, hatten hier 2 Amtsgerichte ihren Sitz bekommen. Richter des Amtsgerichtes Kappeln-Schleswig wurde der Landschreiber aus Pellworm, B. Chemnitz, und der des Amtsgerichtes Kappeln-Flensburg von Buchwald. Beide Gerichte hatten ihre Sitzungen in Rathaussaal, der auch vom Fleckenskollegium benutzt wurde. Auch konnten sie das Gefängnis im Rathaus benutzen.

Die Büroräume waren gegen Miete untergebracht, die des Amtsgericht Kappeln-Schleswig im Hause des Konsuls Wilhelm Möller in der Friedrichsstraße 32a, jetzt Mühlenstraße 20, die des Amtsgerichtes Kappeln-Flensburg im Hause der Madame Caroline Polmann, Wilhelminenstraße 23a.(jetzt Poststraße) Als der praktische Arzt Dr. Otto Spliedt, Großvater der Ärzte Dr. Adolf und Dr. Meno Spliedt, im Jahre 1880 das Haus Wilhelminenstraße 23a kaufte, verlegte das Amtsgericht Kappeln-Flensburg seine Büroräume in die I. Etage des Hauses Schmiedestraße 28 (Adlerapotheke). Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27.1.1877 brachte die Rechtseinheit auf dem Gebiet der Rechtsprechung mit der Gliederung der Gerichte: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht. In Kappeln wurden beide Gerichte zu einem Amtsgericht vereinigt. Am 1.11.1884 zog es in das neuerbaute Gebäude an der Gerichtsstraße ein. Die Städteordnung von Schleswig-Holstein vom 14.4.1869 hat mit einigen Abänderungen bis 1935

gegolten. Die Bürgerschaft wählte die Stadtverordneten und den Magistrat. Eine Wahlpflicht bestand nicht, aber die Verpflichtung die Wahl anzunehmen. Wahlberechtigt waren nur Männer, die in die Bürgerrollen eingetragen waren. Diese Diskriminierung der ärmeren Bevölkerung ist erst nach dem ersten Weltkrieg im Januar 1919 aufgehoben worden. Es wurde auch dann das Frauenwahlrecht eingeführt. Die Gerichtsbarkeit war schon vor Inkrafttreten der Städteordnung von der Verwaltung getrennt worden.